

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG	BEGRÜNDUNG
§ 3 Zweck des Vereins, Ziffer 2		
Ziele des Vereins sind die körperliche Ertüchtigung und sportliche Weiterbildung seiner Mitglieder.	Ziele des Vereins sind die körperliche Ertüchtigung, die sportliche Weiterbildung seiner Mitglieder, die Förderung des Wettkampfsports und die Traditionspflege.	Die Erweiterung soll die Wettkampforientierung in den Abteilungen verankern und die stete Traditionsarbeit mit der Entwicklung des Archivs verdeutlichen.
§ 6 Mitgliedsordnung, Ziffer 4		
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Jugendliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	In § 6 Ziffer 2 bis 6 werden die unterschiedlichen Mitgliedschaftsarten definiert. Bei § 6 Ziffer 4 fehlt bisher die eindeutige Zuordnung zur aktiven und passiven Mitgliedschaft in Abgrenzung zur Fördermitgliedschaft (§ 6 Ziffer 6).
§ 7 Mitgliedsaufnahme, Ziffer 1		
Die Mitgliedschaft muss schriftlich zu einer Abteilung beantragt werden. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Bei den Bewerbern unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters notwendig.	Die aktive und passive Mitgliedschaft muss schriftlich zu einer Abteilung beantragt werden. Die fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Verein bestätigten Eintrittsdatum. Bei den Bewerbern unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters notwendig.	Gemäß § 6 Ziffer 6 und § 11 Ziffer 2e ist der Vorstand für die Beitragsfestsetzung der Fördermitglieder zuständig. Die Zuständigkeit des Vorstands bei der Beantragung einer Fördermitgliedschaft muss noch in der Satzung verankert werden. Die Abteilungen können hierfür nicht zuständig sein.
§ 7 Mitgliedsaufnahme, Ziffer 2		
Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Abteilung.	Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet die Leitung der jeweiligen Abteilung. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.	Gemäß § 6 Ziffer 6 und § 11 Ziffer 2e ist der Vorstand für die Beitragsfestsetzung der Fördermitglieder zuständig. Die Zuständigkeit des Vorstands bei der Aufnahme von Fördermitgliedern muss noch in der Satzung verankert werden. Die Abteilungen können hierfür nicht zuständig sein.
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ziffer 3		
Die Mitglieder gem. § 6 Ziffer 1a), 1b) und 1d) haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für die Wahl zum Ehrenrat (§ 17).	Die Mitglieder gem. § 6 Ziffer 1a), 1b) und 1d) haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht, wenn sie zum Zeitpunkt der Versammlung dem Verein ununterbrochen mindestens 4 Monate angehören. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, dies gilt nicht für die Wahl zum Ehrenrat (§ 17).	Mitglieder sollen sich im Rahmen einer Mitgliedschaft mit den Vereinsthemen beschäftigen und sich ihre Urteile bilden. Die bisherige Regelung ermöglicht eine Beeinflussung von Vereinsthemen durch kurzfristig neu eingetretene Mitglieder.
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ziffer 2		
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist erstmalig zum Ablauf eines Jahres ab Beginn der Mitgliedschaft möglich. Danach ist der Austritt nur zum Jahresende möglich.	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist erstmalig zum Ablauf eines Jahres ab Beginn der Mitgliedschaft möglich. Danach ist der Austritt nur zum Jahresende möglich. Es gilt jeweils eine Kündigungsfrist von 6 Wochen.	Die Aufnahme einer Kündigungsfrist soll die Genauigkeit der zu Jahresende zu erstellenden Finanzplanung absichern, ohne dass Einflüsse durch spätere Kündigungen berücksichtigt werden müssen. Siehe hierzu die Satzungsänderungsvorschläge in § 15 Ziffer 5 und § 16 Ziffer 6.

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG	BEGRÜNDUNG
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ziffer 4 a) Vorstandsbeschluss		
Der Ausschluss kommt zustande, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als 6 Monate keinen Beitrag gezahlt hat und dies von der jeweiligen Abteilung beantragt wird oder wenn ein Mitglied gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, verfassungs-, fremdenfeindliche und diskriminierende Bestrebungen.	Der Ausschluss kommt zustande, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als 6 Monate keinen Beitrag gezahlt hat, wenn sich ein Mitglied grob vereinschädigend verhält oder wenn ein Mitglied gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, verfassungs-, fremdenfeindliche, diskriminierende und gewaltbereite Bestrebungen.	Die Ausschlussmöglichkeit von Mitgliedern nach grobem vereinschädigenden Verhalten sollte nicht nur dem Ehrenrat (siehe § 17 Ziffer 3e) sondern auch dem operativ tätigen Vorstand möglich sein. Ein Vorgehen gegen gewaltbereite Mitglieder soll möglich sein. Eine Beantragung durch die Abteilungen ist nicht zwingend notwendig, kann aber weiterhin erfolgen. Nach dem Ausschluss durch den Vorstand, kann jedes Mitglied weiterhin den Ehrenrat anrufen (§ 17 Ziffer 2b).
§ 12 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, Ziffer 1 b)		
Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat brieflich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.	Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich (auch elektronisch) oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei eine Frist von 4 Wochen einzuhalten ist.	Die neue Regelung ermöglicht eine Einladung auch per Mail. Die längere Frist dient der früheren Information der Mitglieder.
§ 12 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, Ziffer 1 c)		
Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekanntzugeben.	Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekanntzugeben.	Die Fristverlängerung dient einer verlängerten Möglichkeit zur Einsichtnahme von Anträgen durch Mitglieder vor der Versammlung.
§ 12 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, Ziffer 2 b)		
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der volljährigen Mitglieder innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.	Die Anpassung beruht auf der Entwicklung der Fördermitgliedschaft, die in die bisherige Regelung einbezogen war. Die Einberufung soll nur durch Stimmberechtigte möglich sein. Eine Quote von 10 % ist ausreichend. Insgesamt dient die Änderung dem Minderheitenschutz.
§ 15 Vorstand, Ziffer 1 Zusammensetzung		
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Personen, von denen bis zu zwei Personen den Abteilungsleitungen (§ 18 Ziffer 1) angehören müssen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.	Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Personen, von denen mindestens eine Person einer Abteilungsleitung (§ 18 Ziffer 1) angehören muss. Ihre Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.	Die neue Regelung ist bei der Berücksichtigung von Abteilungsvertretern im Vorstand eindeutiger und ermöglicht eine flexiblere Berufung von Abteilungsvertretern in den Vorstand.

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG	BEGRÜNDUNG
§ 15 Vorstand, Ziffer 2 Bestellung und Abberufung		
Der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Aufsichtsratsbeschluss mit den Stimmen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestellt (§ 16 Ziffer 5). In gleicher Weise können der Vorstand oder einzelne Mitglieder während ihrer Amtszeit abberufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich.	Der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Aufsichtsratsbeschluss mit den Stimmen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestellt (§ 16 Ziffer 5). In gleicher Weise können der Vorstand oder einzelne Mitglieder während ihrer Amtszeit abberufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich.	Die neue Regelung ist für den bestehenden Vorstand bezüglich des Vorgehens bei der Neubestellung eines Vorstandes eindeutiger als bisher formuliert. Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Änderung.
§ 15 Vorstand, Ziffer 3 Aufgaben und Pflichten		
<p>a) Im Außenverhältnis wird der Verein stets von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes von den Rechtsgeschäften ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit Angehörige oder wirtschaftlich nahestehende Personen betrifft. Im Einzelfall entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>b) Der Vorstand hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung; insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie des Arbeitsrechts zu beachten.</p> <p>c) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen und sonstigen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.</p> <p>d) Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes können Mitarbeiter eingestellt werden.</p> <p>e) Der Vorstand lädt die Abteilungsleiter und den Vereinsjugendleiter oder deren Vertreter vierteljährlich zu einer Sitzung ein.</p> <p>f) Eine Vereinszeitung soll vierteljährlich für die Mitglieder erstellt werden.</p> <p>g) Eine Neuordnung des gesamten Vereins oder einzelner Teilbereiche bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p>	<p>a) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.</p> <p>b) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.</p> <p>c) Der Vorstand setzt Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung um.</p> <p>d) Im Außenverhältnis wird der Verein stets von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes von den Rechtsgeschäften ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit Angehörige oder wirtschaftlich nahestehende Personen betrifft. Im Einzelfall entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>e) Der Vorstand hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung; insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie des Arbeitsrechts zu beachten.</p> <p>f) Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes können Mitarbeiter eingestellt werden.</p> <p>g) Der Vorstand lädt die Abteilungsleiter und den Vereinsjugendleiter oder deren Vertreter vierteljährlich zu einer Sitzung ein.</p> <p>h) Eine Vereinszeitung soll vierteljährlich für die Mitglieder erstellt werden.</p>	<p>Der bisherige Punkt c ist an Stelle a) gerückt, da es sich hier um die elementarste Aufgabe des Vorstands handelt. Zur Verdeutlichung wurden die wirtschaftlichen und strategischen Belange neu aufgenommen.</p> <p>Die Punkte b) und c) sollen die schon bisher bestehende Zuständigkeit des Vorstands verdeutlichen.</p> <p>Der Punkt g) ist in § 16 Ziffer 6 integriert worden, da dort alle vom Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Vorstandsentscheidungen gebündelt sind.</p>

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG	BEGRÜNDUNG
§ 15 Vorstand, Ziffer 5 Finanzplan/Jahresbericht		
Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.	Der Vorstand erstellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht. Der Aufsichtsrat ist umgehend oder auf Verlangen über eingetretene oder erwartete Abweichungen vom Finanzplan, die den Verein außerplanmäßig belasten können, zu unterrichten.	Der Finanzplan soll zukünftig vor dem Geschäftsjahr zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Bei außerplanmäßigen finanziellen Belastungen soll der Aufsichtsrat zukünftig involviert werden.
§ 16 Aufsichtsrat, Ziffer 1 Zusammensetzung/Amtsperiode, a)		
Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zugehörigkeit zu Vorstand, Ehrenrat sowie Abteilungsleitung und Vereinsjugendleitung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigte Mitglieder können für die Wahl Kandidaten schriftlich vorschlagen. Vorschläge mit schriftlichem Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten müssen 14 Tage vor Versammlungsbeginn in der Geschäftsstelle vorliegen. Sind bis zu diesem Zeitpunkt weniger als fünf Bewerber vorgeschlagen worden, wird der Ehrenrat die restlichen notwendigen Bewerber vorschlagen.	Der Aufsichtsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl länger als ein Jahr dem Verein angehören müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zugehörigkeit zu Vorstand, Ehrenrat sowie Abteilungsleitung und Vereinsjugendleitung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigte Mitglieder können für die Wahl Kandidaten schriftlich vorschlagen. Vorschläge mit schriftlichem Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle vorliegen. Sind bis zu diesem Zeitpunkt weniger als fünf Bewerber vorgeschlagen worden, wird der Ehrenrat die restlichen notwendigen Bewerber vorschlagen.	Eine Kandidatur zum Aufsichtsrat soll in Anlehnung an die Neuregelung in § 8 Ziffer 3 Mitgliedern erst möglich sein, wenn sie sich über die Belange des Vereins ausreichend eine Meinung bilden oder sich bei anderen Mitgliedern oder bei den Gremien ausreichend informieren konnten.
§ 16 Aufsichtsrat, Ziffer 6 Kontroll- und Zustimmungspflicht a)		
Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Bei Bedarf kann er dazu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen. Der Aufsichtsrat entscheidet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über die Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat erhält die Geschäftsordnung des Vorstandes und genehmigt zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan.	Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Bei Bedarf kann er dazu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen. Der Aufsichtsrat entscheidet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über die Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat erhält die Geschäftsordnung des Vorstandes und genehmigt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan.	Analog zur Neuregelung in § 15 Ziffer 5 soll die Genehmigung des Finanzplans vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen.

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG	BEGRÜNDUNG
§ 16 Aufsichtsrat, Ziffer 6 Kontroll- und Zustimmungspflicht, b)		
<p>Der Aufsichtsrat hat vorherige Zustimmung zu nachfolgenden Rechtsgeschäften des Vorstandes zu erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben, die den Finanzplan überschreiten – Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Darlehnsverträgen, Sicherungsgeschäften und Stundungsvereinbarungen, soweit diese Ausgaben den Finanzplan überschreiten. 	<p>Der Aufsichtsrat hat vorherige Zustimmung zu nachfolgenden Rechtsgeschäften des Vorstandes zu erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben, die den Finanzplan überschreiten – Erwerb, Veräußerung, Belastung und ähnliche Verfügungen von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Gesellschaften, Gesellschaftsanteilen und Markenrechten – Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Darlehnsverträgen, Sicherungsgeschäften und Stundungsvereinbarungen, soweit diese Ausgaben den Finanzplan überschreiten – Entsendung von Vereinsvertretern in Gesellschaften – Neuordnung des gesamten Vereins oder einzelner Teilbereiche. 	<p>Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates soll auf weitere Rechtsgeschäfte erweitert werden. Da die Mitglieder über die Wahl indirekt an den Entscheidungen des Aufsichtsrates beteiligt sind, werden deren Rechte gestärkt.</p>
§ 18 Abteilungen		
	<p>5. Die Abteilung fördert die Vereinsjugend. Die Abteilungsleitung beruft bei Bedarf eine Jugendleitung.</p>	<p>Die Aufnahme der Ziffer 5 dient der Verankerung und Stärkung der Jugendförderung in den Abteilungen.</p>
§ 19 Vereinsjugend		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsjugend besteht aus den Jugendlichen aller Abteilungen unter 18 Jahren sowie aus den von den Abteilungen gewählten Jugendwarten. 2. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird von der jeweiligen Abteilungsleitung eingesetzt und kann durch sie jederzeit abberufen werden. 3. Der Vereinsjugendleiter führt und repräsentiert die Vereinsjugend. Er wird von den Jugendwarten der Abteilungen für drei Jahre gewählt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsjugend besteht aus den Jugendlichen aller Abteilungen unter 18 Jahren sowie aus den von den Abteilungen gewählten Jugendleitungen. 2. Die Abteilungsjugendleitungen können einen Vereinsjugendleiter für drei Jahre wählen. 	<p>Eine übergreifende Vereinsjugendleitung ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, kann auf Wunsch der Abteilungsjugendleitungen aber gewählt werden. Die Neuregelung basiert auf der Tatsache, dass der Posten des Vereinsjugendleiters mangels Kandidaten in der Vergangenheit schwer zu besetzen war.</p>